

**IV. Änderung
vom
der Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse
vom 3. November 1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW.S.514) und des § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 25. Januar 1995 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende IV. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Meerbusch beschlossen:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Fachbereiches Stadtplanung und Bauordnung, des Fachbereiches Grundstücke und Vermessung sowie der Produktgruppe Wirtschaftsförderung.“

2. § 8 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Der Bau- und Umweltausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Fachbereiches Straßen und Kanäle, des Servicebereiches Baubetriebshof, Friedhöfe, Grünflächen sowie für den Produktbereich Umweltschutz.“

3. § 10 Ziffer 6 (a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über Vergaben ab einem Auftragswert von 20.000 € ist der jeweilige Fachausschuss zu unterrichten.“

4. § 10 Abs. 6 (b) lautet wie folgt:

„freihändige Vergaben bis zu einer Auftragssumme von 20.000 €, freihändige Vergaben für die Energielieferung sowie für die Beschaffung von Kopier-, Druck- und Schreibpapier.“

5. § 10 Ziff. 6 (d) Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„ Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ist auch bei Überschreitung der Auftragssumme um 5 % gegeben, wenn die Überschreitung nicht mehr als 20.000 € beträgt.“

6. § 10 Ziff. 6 (e) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„ Über getätigte Aufträge über 20.000 € ist der Fachausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren.“

7. Diese IV. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Meerbusch, den . November 2008

Dieter Spindler
Bürgermeister